

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Dieses Dokument ist die Verfahrensordnung der Deutschen Leasing AG (nachfolgend: „Deutsche Leasing“) zum Umgang mit Beschwerden nach dem LkSG (nachfolgend „Beschwerdeverfahren“). Die Verfahrensordnung beschreibt das seitens der Deutschen Leasing eingerichtete Beschwerdeverfahren zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG.

1. Hinweisgebende Person

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht potenziell Betroffenen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen (nachfolgend „hinweisgebende Person“). Als potenziell betroffen gelten Personen, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich der Deutschen Leasing oder durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers der Deutschen Leasing unmittelbar betroffen sind oder in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können, sowie Personen, die Kenntnis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben. In Frage kommen z.B. Mitarbeitende der Deutschen Leasing, Mitarbeitende von unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern und Geschäftspartnern sowie Kundinnen und Kunden der Deutschen Leasing.

2. Beschwerdestelle

Die Deutsche Leasing stellt durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass bei eingehenden Beschwerden und Hinweisen die Vertraulichkeit der Identität von hinweisgebenden Personen gewahrt wird und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde der hinweisgebenden Person gewährleistet wird. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Vertraulichkeit bezieht sich auf die hinweisgebende Person, die Person, die Gegenstand der Meldung ist sowie sonstige in der Meldung genannte Personen.

Die Deutsche Leasing verfügt über ein Hinweisgebersystem, über welches wirtschaftskriminelle Handlungen und Verstöße gegen gesetzliche, regulatorische sowie interne Anforderungen gemeldet werden können. Über dieses System können auch Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen abgegeben werden.

[Hinweisgebersystem - Deutsche Leasing \(deutsche-leasing.com\)](https://www.deutsche-leasing.com/hinweisgebersystem)

3. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

3.1 Bestätigung des Hinweises

Der hinweisgebenden Person wird der Eingang des Hinweises durch die Beschwerdestelle der Deutschen Leasing innerhalb von 5 Werktagen bestätigt.

Erfolgt die Beschwerde anonym und macht es diese Anonymität oder die bewusste oder unbewusste Angabe falscher Kontaktdaten unmöglich, die hinweisgebende Person zu kontaktieren, ist die Deutsche Leasing nicht verpflichtet, die hinweisgebende Person zu ermitteln, um ihren Pflichten hinsichtlich der Kommunikation nachzukommen.

3.2 Sachverhaltsaufklärung und Stellungnahme

Die Beschwerdestelle der Deutschen Leasing überprüft, ob die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens gemäß LkSG fällt.

3.3 Ablehnung der Beschwerde

Fällt die Beschwerde nicht unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens gemäß LkSG, erhält die hinweisgebende Person innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der Beschwerde eine entsprechende Rückmeldung. In der Regel erfolgt eine Begründung der Ablehnung an die hinweisgebende Person. Eine Erläuterung, aus welchem Grund die Deutsche Leasing die Beschwerde für unbegründet hält, entfällt jedoch, wenn dies der Beschwerdestelle aus rechtlichen, behördlichen oder tatsächlichen Gründen verwehrt ist.

3.4 Weiterverfolgung der Beschwerde

Fällt die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens übernimmt die Beschwerdestelle der Deutschen Leasing die Sachverhaltsaufklärung, ggf. unter Hinzuziehung der betroffenen Bereiche und Geschäftsfelder innerhalb der Deutschen Leasing, und nimmt spätestens innerhalb von drei Monaten gegenüber der hinweisgebenden Person Stellung.

Ergibt die Sachverhaltsermittlung, dass die von der hinweisgebenden Person übermittelten Sachverhaltsinformationen nicht ausreichend oder nicht sachdienlich zur weiteren Aufklärung der Beschwerde sind, informiert die Beschwerdestelle die hinweisgebende Person hierüber und fordert weitere Informationen an. Die Bearbeitungsfrist kann in solchen Fällen um einen Monat verlängert werden, insbesondere wenn dies zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist.

Die Beschwerdestelle wird ggf. den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtern, mit dem Ziel, ein besseres Verständnis des Sachverhaltes zu gewinnen.

3.5 Mögliche Rechtsverletzung

Ergibt die Prüfung der Beschwerde, dass eine Verletzung von Menschenrechten oder der Umwelt im eigenen Geschäftsbereich der Deutschen Leasing oder bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer der Deutschen Leasing möglich erscheint, unmittelbar bevorsteht oder bereits eingetreten ist, veranlasst die Deutsche Leasing angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen. Ziel dieser Maßnahmen ist, eine Verletzung von geschützten Rechtspositionen zu vermeiden oder um bereits eingetretene Verletzungen von geschützten Rechtspositionen zu minimieren oder abzustellen.

4. Überprüfung der Wirksamkeit und Anpassung

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

5. Dokumentation und Aufbewahrung

Der jeweilige Beschwerdevorgang wird dokumentiert und gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

6. Kosten und Sprache

Das Verfahren ist für die hinweisgebende Person kostenfrei. Beschwerden, die in einer Fremdsprache eingehen, sowie die mit der hinweisgebenden Person geführte Korrespondenz werden kostenfrei übersetzt.